

Theorie nur sehr langsam nachfolgt, dennoch fühle ich mich zu dem Geständniß genöthigt, daß unsere Staatsregierung stets redlich bemüht gewesen ist, das der katholischen Kirche zustehende Recht auch in der That geltend zu machen, so weit es die obwaltenden Verhältnisse nur immer gestatteten. Um so getroster darf ich mich der Erwartung hingeben, die hohe Staatsregierung wie die geehrte Kammer werde die sächliche Gerechtigkeit, welche insbesondere seit den Zeiten des hochseligen Königs Friedrich August des Gerechten sogar ein europäisches Sprichwort geworden ist, auch bei Feststellung des weltlichen Hoheitsrechtes über die christkatholische Kirche, wie immer, bestens wahren. Ich fürchte nicht, meine hochzuverehrenden Herren, daß es in Ihrer Absicht liege, die katholische Kirche durch das Obergewaltrecht noch mehr zu beschränken, als es in andern christlichen Staaten der Fall ist, oder ihr jene Bürgschaften zu versagen, die sie für ihre Freiheit im Innern nach der Verfassung beanspruchen kann. Ich besorge dies um so weniger, da Sie eben jetzt damit umgehen, der protestantischen Landeskirche eine größere Freiheit und Selbstständigkeit durch Gesetze zu sichern. Gewiß werden Sie der einen Kirche nicht nehmen wollen, was sie der andern zu geben gesonnen sind. Man hat zwar in den letzten Jahren allerlei Beschwerden und Anklagen gegen den katholischen Clerus hiesiger Lande erhoben und dadurch seine loyale friedliche Gesinnung vielfach in Zweifel gezogen, ein Umstand, der sogar dieses vorliegende Regulativ in's Leben gerufen hat und leicht zu einer größern Beschränkung meiner Kirche Veranlassung geben könnte. Indessen diese Klagen sind allzumal von Seiten des hohen Cultusministeriums auf's gründlichste und umständlichste untersucht worden, und ich hoffe, die geehrte Kammer werde bei dieser Gelegenheit aus dem Munde des Herrn Staatsministers die beruhigende Versicherung erhalten, daß diese Beschwerden entweder ganz und gar als unbegründet befunden oder doch bloß durch solche Versehen herbeigeführt worden sind, die überall innerhalb und außerhalb der Mauern Silions vorzukommen pflegen. In Folge dessen darf ich erwarten, daß der hie und da angeregte unbegründete Argwohn gegen den katholischen Clerus hiesiger Lande auf Ihre gerechten Entschliessungen einen Einfluß nicht ausüben werde.

Bürgermeister *W e h n e r*: Der geehrte Sprecher vor mir hat bereits die Bemerkung gemacht, daß die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche durch Gesetze zu normiren sind. Wir haben jetzt eine Vorlage, die allerdings solche Normen und Bestimmungen feststellen soll, welche in Zukunft im ganzen Lande zur Richtschnur dienen sollen. Darnach ist es wohl, meiner Ansicht nach, kein Zweifel, daß die Vorlage, die hier mit dem Worte: „Regulativ“ überschrieben ist, eigentlich ein Gesetz ist. Ist solche aber ein Gesetz, so muß ich aufrichtig bekennen, daß es nothwendig sei, daß die Stände nach §. 83 der Verfassungsurkunde ihre Erklärung über den Inhalt dieser Vorlage allenthalben abzugeben befugt sind. Gleichwohl ist dieses Regulativ bloß in der Maasse vorgelegt, daß es dem Decret nach

von den Ständen nur geprüft und begutachtet werden soll. Bereits in der zweiten Kammer ist die Frage, wie der Staat zur Kirche zu stellen sei, und die fernere Frage, ob zu Veränderungen in Kirchensachen, wie diejenigen sind, welche in dem gegenwärtigen Regulative enthalten, ohne die Zustimmung der Stände geschritten werden könne, herausgehoben worden. Von dem Ministertische ist hierauf die Erklärung erfolgt, daß dies den Ständen nicht zustehe. Dieser Erklärung kann ich aber nicht beitreten. Ich glaube vielmehr, daß, wenn die Stände ihre Zustimmung zu allen Gesetzen zu geben haben, dieselbe nach der Verfassungsurkunde auch hier erforderlich ist, und in so fern, ohne vor der Hand weiter auf die Sache einzugehen, muß ich mich gegen die Ansicht des Ministeriums verwahren, als ob hierbei die ausdrückliche Zustimmung der Stände zu entbehren sei, und will mich daher dagegen verwahren. Die Sache wird übrigens, so viel ich höre, noch besonders zur Sprache kommen, es wird daher vor der Hand genug sein, das zu erklären.

Bürgermeister *S t a r k e*: Ich beabsichtige dasselbe zu bemerken, was bereits vom Herrn Bürgermeister *W e h n e r* berührt worden ist. Auch mir drangen sich Zweifel darüber auf, warum die jetzige Vorlage „Regulativ“ und nicht „Gesetz“ genannt worden, und warum in dem Allerhöchsten Decrete nur eine gutachtliche Prüfung und nicht eine ausdrückliche Zustimmung der Stände gefordert worden sei? Einen einzigen Grund habe ich nur darin finden können, daß das jetzt in Frage befindliche weltliche Hoheitsrecht allerdings zu den Majestätsrechten gehört, die nach §. 4 der Verfassungsurkunde der König, als das souveraine Oberhaupt des Staats, in seiner Person vereinigt. Allein wenn dieser Grund der entscheidende gewesen, so scheint es überhaupt einer Auslassung der Stände nicht zu bedürfen. Darf ich daher erwarten, daß über die bereits von dem geehrten Sprecher vor mir angeregte Frage eine bestimmtere Auslassung von Seiten des Herrn Cultusministers werde ertheilt werden, so bin ich gleichzeitig auch genöthigt, noch eine andere Erklärung damit zu verbinden. Sollte nämlich auch in den königlichen Erbländen das Verhältniß also gestaltet sein, daß eine ausdrückliche Zustimmung der Stände zu diesem Regulativ nicht erforderlich wäre, so kann diese bei den eigenthümlichen Verfassungsverhältnissen der Oberlausitz rücksichtlich der dasigen Provincialstände nicht entbehrt werden. Ich darf jetzt um so weniger mich darüber näher verbreiten, als sowohl im §. 24 des Entwurfs bemerkt ist, daß in der Oberlausitz dieses Regulativ nur unter Beachtung der eigenthümlichen Verfassungs- und Kompetenzverhältnisse dieser Provinz in Anwendung gebracht werden solle, und als auch von der Deputation diesfalls eine noch speciellere Bestimmung in Vorschlag gebracht worden ist. Allein da keine dieser Fassungen irgend des Erfordernisses einer Zustimmung der Provincialstände gedenkt, diese aber davon nicht zurücktreten können, und im 3. Paragraphen des Particularvertrags ihnen das Zustimmungsrecht speciell reservirt und zugesichert worden ist, so bedurfte es mindestens der Erinnerung daran. Daß es hierbei sich nicht um ein bloß formelles Recht handelt, wird daraus hervorgehen, wenn ich bemerke,